

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000), geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000), LGBl. für Wien Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fälligkeit der Abgabe tritt erstmals am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats ein.“

2. Der § 6 samt Überschrift lautet:

„Einhebung der Abgabe

§ 6. (1) Die Einbringung der Abgabe obliegt der "GIS Gebühren Info Service GmbH" (im Folgenden kurz „Gesellschaft“); die Einhebung der Abgabe erfolgt jeweils für jenen Zeitraum, für den die Rundfunkgebühren (§§ 2 und 3 Rundfunkgebührengesetz) eingehoben werden. Die Gesellschaft hat alle Abgabepflichtigen zu erfassen. Der § 4 Abs. 3 des Rundfunkgebührengesetzes ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft hat alle organisatorischen, finanziellen und personellen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen zu können. Ferner hat die Gesellschaft ihre Aufgaben nach diesem Gesetz in gesetzmäßiger, zweck-

mäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen und für eine entsprechende Eignung ihres dafür verwendeten Personals zu sorgen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, 3,25% des Gesamtbetrages der eingehobenen Kulturförderungsbeiträge als Vergütung für die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben einzubehalten. Diese 3,25% beinhalten bereits eine allfällige Umsatzsteuer.

(4) Die Gesellschaft hat das Erträgnis der Abgabe vierteljährlich bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres abzurechnen und nach Abzug der Vergütung bis zum 15. des dem jeweiligen Abrechnungszeitraumes nachfolgenden Kalendermonates dem Land Wien abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(5) Gleichzeitig mit der Abrechnung hat die Gesellschaft einen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz im abgeschlossenen Abrechnungszeitraum sowie ihre geplanten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum, insbesondere jener zur Erfassung aller Abgabepflichtiger, zu erstatten. Die Gesellschaft hat die Landesregierung über die für die Einhebung der Abgabe wichtigen Umstände unverzüglich zu informieren.

(6) Die Gesellschaft haftet für die Abrechnung und Abfuhr des Abgabenerträgnisses. Die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die der Gesellschaft obliegen, und sind befugt, die dieser zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die eingebrachten Abgaben abgerechnet und abgeführt werden. Die bezeichneten Vertreter haften neben der Gesellschaft für die diese treffende Abrechnungs- und Abfuhrpflicht insoweit, als die eingebrachten Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten, sei es abgabenrechtlicher oder sonstiger Pflichten, bei der Gesellschaft nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, insbesondere im Falle der Konkursöffnung. Die Haftung der Gesellschaft und ihrer Vertreter ist nach den Vorschriften der Wiener Abgabenordnung geltend zu machen. Grundlage der Haftung sind die auf Grund von Vorschreibungen oder Bescheiden eingebrachten Abgabenerträge.“

3. Die Überschrift des § 8 lautet:

„Behörden und Verfahren“

4. Der § 8 Absatz 1 lautet:

„(1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft; Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Abgabenberufungskommission. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist anzuwenden.“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegen die Gesellschaft und ihr Personal der Aufsicht der Landesregierung und sind dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Für Zwecke der Abgabenverwaltung des Kulturförderungsbeitrages kann die Landesregierung bei der Gesellschaft eine Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen; sie kann hierfür Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien entsenden, die sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und ihre Berechtigung auszuweisen haben. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage der für die Abgabenverwaltung maßgeblichen Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden.“

6. Der § 10 Z 1 lautet:

„1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003;“

Artikel II

(1) § 6 Abs. 3 und 4 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) § 6 Abs.1 und 2, § 8 Abs. 1 und 1a sowie der Verweis auf Artikel 25 Z 7 (betreffend § 4 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz) des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 71/2003, treten mit 8. Juni 2000 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000) geändert wird

Problem: Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9, abgefertigt am 12. April 2005, den § 6 sowie die Wortfolge „Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft;“, im ersten Satz des § 8 Abs. 1 des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, LGBl. für Wien Nr. 23/2000, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Die Aufhebung wurde mit dem Fehlen ausdrücklich gesetzlich eingeräumter Weisungs- und Aufsichtsrechte der Landesregierung gegenüber der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ begründet, sodass keine effektive Leitungs- und Organisationsverantwortung der Landesregierung bestehe.

Die Aufhebung führt zur Zuständigkeit des Magistrates als Abgabenbehörde erster Instanz (§ 47 Wiener Abgabenordnung).

Ziele: Schaffung einer bundesverfassungskonformen Rechtsgrundlage für die Betrauung der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ mit der Einhebung des Wiener Kulturförderungsbeitrages

Lösung: ausdrückliche gesetzliche Verankerung von effektiven Leitungs- und Steuerungsrechten und eines umfassenden Weisungsrechtes der Wiener Landesregierung gegenüber der „GIS Gebühren Info Service GmbH“

Alternativen: Besorgung der Aufgaben durch den Magistrat; die Einhebung durch die Gesellschaft ist jedoch verwaltungsökonomischer

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten: Die neuerliche Beleihung bedingt keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Die Anhebung der Höhe des Vergütungsanspruches der Gesellschaft ist durch die Grundrechte bedingt. Die Besorgung der Aufgaben durch den Magistrat würde hingegen Mehrkosten verursachen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; da die Gesellschaft keine Behörde im organisatorischen Sinn, sondern nur im funktionellen Sinn ist (sie ist ein Rechtsträger des Privatrechts) kommt Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht zur Anwendung

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000) geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9, abgefertigt am 12. April 2004, den § 6 sowie die Wortfolge „Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft;“, im ersten Satz des § 8 Abs. 1 des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, LGBl. für Wien Nr. 23/2000, als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Die Aufhebung wurde vom Gerichtshof im Wesentlichen damit begründet, dass er in seiner Rechtsprechung betreffend die Zulässigkeit der Beleihung ausgegliederter Rechtsträger mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung bzw. der Ausgliederung behördlicher Aufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung (VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001) zunächst die - zur Begründung des parlamentarisch - demokratischen Legitimationszusammenhanges der Verwaltung - verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Unterstellung des beliehenen bzw. ausgegliederter Rechtsträgers unter die Leitungs- und Organisationsverantwortung eines obersten Organs, dass seinerseits der parlamentarischen Kontrolle unterstellt ist und gemäß Art. 76 Abs. 1 B-VG (bzw. Art. 105 Abs. 2 B-VG) und Art. 142 B-VG, sohin dem allgemeinen Vertretungskörper gegenüber verantwortlich ist, hervorgehoben hat.

Die Abgabenberufungskommission erfülle diese Voraussetzung - auch wenn ihre Mitglieder von der Landesregierung abberufen werden könnten - nicht, weil deren Mitglieder nicht dem Landtag gegenüber verantwortlich sind und ihr nach Art. 111 B-VG lediglich spezifisch verfahrensrechtliche Befugnisse zukommen.

Die Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ müssten vom Gesetzgeber explizit eingeräumt werden, da der Art. 20 B-VG

gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern nicht unmittelbar wirke, sondern den Gesetzgeber verpflichte, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einem obersten Organ eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion einräumen und dabei insbesondere ein umfassendes Weisungsrecht einrichten.

Die Aufhebung führt dazu, dass eine Rechtsgrundlage für die Einhebung des Wiener Kulturförderungsbeitrages durch die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (diese Bezeichnung trägt die Gesellschaft seit der Novelle zum Rundfunkgebührengesetz - RGG, BGBl. I Nr. 71/2003) fehlt, sodass die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der geltenden Fassung, zur Anwendung kommen. Nach § 47 WAO ist der Magistrat als Abgabenbehörde erster Instanz zuständig, soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes anordnen.

Da sich die Einhebung des Wiener Kulturförderungsbeitrages durch die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ in der Vergangenheit bewährt hat, Regelungen über die Einhebung eines Kulturförderungsbeitrages (Kulturschilling) in den meisten Bundesländern seit Jahrzehnten bestehen, wobei die Einhebung zunächst von den Fernmeldebehörden, dann durch die Post- und Telegraphenverwaltung, in weiterer Folge durch die Post und Telekom Austria AG (für den Bund) und schließlich durch die GIS GmbH (nunmehr „GIS Gebühren Info Service GmbH“) jeweils auf vergleichbarer gesetzlicher Grundlage besorgt wurde, in weiterer Folge die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Magistrat einerseits auf Grund der Vielzahl der Abgabepflichtigen zu zeitweisen praktischen Umstellungsproblemen mit der Gefahr eines Abgabeverlustes führen würde und andererseits mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten verbunden wäre, während hingegen die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ bereits die entsprechenden organisatorischen und personellen Vorkehrungen getroffen hat, um auch eine nahtlose Weitervollziehung der Abgabeneinhebung zu gewährleisten, und nicht zuletzt diese Gesellschaft auch vom Bund mit der Einhebung der Rundfunkgebühren, Programmentgelte und des Kunstförderungsbeitrages (RGG, Rundfunkgesetz, Kunstförderungsbeitragsgesetz) und von anderen Bundesländern für ihren Wirkungsbereich mit der Einbringung entsprechender Landesabgaben beauftragt wurde, soll die bisherige Regelung unter Anpassung der vom Verfassungsge-

richtshof aufgezeigten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beileihung wieder eingeführt werden.

Hinsichtlich der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beileihung hat der Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9, vor allem auf seine Entscheidungen zu VfSlg. 14.473/1996 und 16.400/2001 verwiesen.

Im Erkenntnis vom 14. März 1996, **VfSlg. 14.473/1996**, betreffend die Beileihung der Austro Control GmbH mit Aufgaben der Flugsicherung und anderen behördlichen Aufgaben, hat der Gerichtshof u. a. Folgendes ausgesprochen:

„Bei der Betrauung der Austro Control GmbH mit hoheitlichen Aufgaben handelt es sich nicht um die Betrauung eines Selbstverwaltungskörpers mit Aufgaben hoheitlicher Vollziehung (vgl. dazu etwa VfSlg. 2500/1953, 8215/1977), sondern um die Beileihung eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers mit öffentlichen Aufgaben, die unter Einsatz von imperium zu besorgen sind. Aber auch diese Form der Besorgung öffentlicher Verwaltungsaufgaben ist nicht schlechthin unzulässig:

Der Verfassungsgerichtshof hat schon in VfSlg. 1455/1932 klargestellt, daß es "sowohl mit Artikel 20 als auch mit Artikel 77 B-VG ... durchaus vereinbar (erscheint), daß auch private physische oder juristische Personen durch Gesetz zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und dadurch in die öffentliche Verwaltung eingegliedert werden". Er hat dies mehrfach bekräftigt, so etwa im Erkenntnis VfSlg. 3685/1960, in dem er aussprach, es müsse "angenommen werden, daß der Bundes-Verfassungsgesetzgeber es stillschweigend als verfassungsrechtlich zulässig ansah, für vereinzelte Aufgaben Organe von Nicht-Gebietskörperschaften mit der Vollzugsgewalt des Bundes oder eines Landes auszustatten". Auch in seinen Entscheidungen VfSlg. 6570/1971 und 10213/1984 blieb der Verfassungsgerichtshof bei seiner Ansicht. Er sieht keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen.

Wie jeder Akt der Gesetzgebung muß die Beileihung ausgegliederter Rechtsträger den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot (vgl. etwa VfSlg. 8457/1978, 11369/1987, 11639/1988) oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot (vgl. etwa Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 1993, 173 ff.) entsprechen. Der Gerichtshof hat in seiner Judikatur aber auch weitere Grenzen markiert, die das B-VG der Betrauung von juristischen Personen mit hoheitlichen Aufgaben durch den einfachen Gesetzgeber setzt: So ergibt sich zum einen aus dieser Rechtsprechung, daß die verfassungsrechtliche Ermächtigung zu derartigen Beileihungen nur für "vereinzelte Aufgaben" besteht (VfSlg. 3685/1960, 10213/1984). Zum anderen hat der Verfassungsgerichtshof (ebenfalls in VfSlg. 3685/1960) erkannt, daß diese Ermächtigung nur soweit gegeben sei, "als sich nicht aus dem durch den Wesensgehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt". Eine solche sah der Gerichtshof in VfSlg. 3096/1956 (bestätigend VfSlg. 4117/1966) in der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Un-

terstellung unter ein oberstes Organ, das gemäß Art76 Abs1 B-VG (bzw. gemäß Art105 Abs2 B-VG) und Art142 B-VG verantwortlich ist.“

Diese bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben sah der Gerichtshof bei der Beilegung der Austro Control GmbH angesichts des Umfanges und der Bedeutung der den Staatsorganen zur unmittelbaren Wahrnehmung verbleibenden Kompetenzen als erfüllt an, da sich die Aufgaben des beliehenen Rechtsträgers ausschließlich auf den Bereich der Zivilluftfahrt (und nicht auf den ebenfalls vom Luftfahrtgesetz umfassten Bereich der Militärluftfahrt) erstrecken und ihr auch hier bloß ein Teil der Vollziehung des Luftfahrtgesetzes übertragen wurde. Auch in diesem Bereich verbleiben somit viele Vollzugskompetenzen beim zuständigen Bundesminister, einige andere Vollzugskompetenzen sind Sache des Landeshauptmannes.

Der Verfassungsgerichtshof hatte aber auch keine Bedenken, dass durch die Beilegung der Austro Control GmbH jene Bestimmungen der Bundesverfassung ausgeschaltet wären, die eine Einbindung in den Weisungszusammenhang, die Organisationsverantwortung und die Verantwortlichkeit der obersten Organe verlangen, da - mag das auch legislativ nur unvollkommen zum Ausdruck kommen - umfassende Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des zuständigen Bundesministers bestehen und der Gesetzgeber für die Ausgliederung die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt hat, bei der die Mehrheit der Gesellschaftsanteile beim Bund (vertreten durch den zuständigen Bundesminister) zu verbleiben hat, womit angesichts des § 20 GmbHG sichergestellt ist, daß auch die Gesellschafterrechte durch ein dem Nationalrat verantwortliches oberstes Organ wahrgenommen werden müssen. Schließlich ist der zuständige Bundesminister bei Besorgung der behördlichen Aufgaben durch die Austro Control GmbH die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde.

Im Erkenntnis vom 12. Dezember 2001, **VfSlg. 16.400/2001**, betreffend die Bundeswertpapieraufsicht (BWA) hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben des Bundes mit Mitteln der Hoheitsverwaltung durch ausgegliederte Rechtsträger zu verlangen ist, dass ein dem Nationalrat gegenüber verantwortliches oberstes Organ "jene Steuerungsmöglichkeiten besitzt, die es ihm ermöglichen, für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in effektiver Weise zu sorgen". Art. 20 Abs. 1 B-VG unterstellt die den obersten Organen nachgeordnete

ten Organe den Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe, wirkt also innerhalb der Verwaltungsorganisation des Bundes und der Länder, bezieht sich aber nicht unmittelbar auf Organe von Rechtsträgern, die aus der staatlichen Verwaltungsorganisation ausgegliedert sind. Die eigene Rechtsträgerschaft erlaubt es in solchen Fällen nämlich weder, die Handlungen dieser Rechtsträger unmittelbar dem Bund bzw. einem Land zuzurechnen, noch ermöglicht sie es, einen weisungsmäßigen Durchgriff anzunehmen. Art. 20 Abs. 1 B-VG korrespondiert damit - auf Bundesebene - mit Art. 77 Abs. 1 B-VG, der von den den Bundesministerien "unterstellten Ämtern" spricht. Beliehenen gegenüber müssen Weisungsbefugnisse ausdrücklich eingeräumt werden. Art. 20 Abs. 1 B-VG wirkt in solchen Fällen nicht unmittelbar, sondern verpflichtet den Gesetzgeber, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einem obersten Organ eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion einräumen, und dabei insbesondere ein umfassendes Weisungsrecht einrichten. Eine Weisungsbindung des Beliehenen besteht somit nur soweit, als sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Betrauung der BWA wurde vom Gerichtshof als verfassungswidrig gewertet, da die Möglichkeiten des Bundesministers, das Tätigwerden der BWA mit Hilfe von Weisungen zu steuern, beschränkt sei. Das Weisungsrecht beziehe sich nämlich nicht auf deren gesamten Wirkungsbereich. Weiters sei der Bundesminister in seiner effektiven Leitungsmöglichkeit insofern beschränkt, als er - anders als in der unmittelbaren Bundesverwaltung - stets nur dem Direktor der BWA gegenüber tätig werden dürfe, was dem Direktor eine Stellung einräume, wie sie in der mittelbaren Bundesverwaltung - aufgrund ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Regelung - dem Landeshauptmann eingeräumt sei. Korrespondierend dazu sei auch eine Sanktion für die Nichtbefolgung von Weisungen des Bundesministers durch den Direktor normiert, indem angeordnet sei, dass der Bundesminister die Bestellung zum Direktor zu widerrufen habe, wenn dieser eine Weisung nicht befolge; in diesem Zusammenhang hob der Gerichtshof die Relevanz der Durchsetzung von Weisungen gegenüber Ausgegliederten hervor. Dazu komme, dass dem Bundesminister auch keine direkte Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich des Personals zukomme: Weder könne er bei der gegebenen organisatorischen Konstellation die Begründung noch die Beendigung eines Dienstverhältnisses zur BWA unmittelbar bewirken, und auch die Verwendung der personellen Ressourcen für bestimmte Aufgaben sei seiner unmittelbaren Ingerenz entzogen. Gravierend sei schließlich die effektive Steuerungsmöglichkeit des

Bundesministers insbesondere auch dadurch beschränkt, dass die gesetzlichen Vorschriften eine umfassende und rechtzeitige Information des Bundesministers nicht sichern. Die Berichterstattung sei nur quartalsweise vorgesehen und die eingeräumten Auskunftsrechte würden den typischerweise für die Besorgung von Aufgaben einer Staatsaufsicht vorgesehenen Informationsmöglichkeiten entsprechen, nicht aber den für eine effektive Steuerung der Tätigkeit bestehenden Informationserfordernissen. Wenn die Bundesregierung darauf hinweise, dass dem zuständigen Bundesminister etwa alle Verordnungsentwürfe sowie wichtigere anstehende Vollziehungsfragen (z. B. hinsichtlich der Grundsätze für Konzessionserteilungen oder Verwaltungsstrafen) zur Prüfung vorgelegt werden würden, so schildere sie tatsächliche Vorgänge, die die Mängel der gesetzlichen Ausgestaltung, die einer effektiven Leitungsbefugnis entgegenstehen, nicht ausgleichen könnten.

Um die Verfassungswidrigkeit zu beheben, hat der Gerichtshof alle Bestimmungen aufgehoben, die die BWA als eigenständigen Rechtsträger konstituieren und somit die BWA zu einer unselbständigen Einrichtung des Bundes gemacht. Der Bundesgesetzgeber hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die mit dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, geschaffen wurde und von der BWA die Aufgaben übernommen hat, durch eine eigene Verfassungsbestimmung abgesichert (§ 1 leg. cit.).

Rill hat bereits in seiner Studie „Grenzen der Ausgliederung behördlicher Aufgaben aus der unmittelbaren Staatsverwaltung“ (ÖBA 1996, 748 ff), auf die auch im Erkenntnis vom 12. Dezember 2001, VfSlg. 16.400/2001, Bezug genommen wurde, Kriterien für eine bundesverfassungskonforme Ausgliederung herausgearbeitet; demnach entspricht die Ausgliederung den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn sie

- sich durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt
- sich nur auf vereinzelte, nicht in den Kernbereich staatlicher Gewalt (wie die allgemeine Sicherheitspolizei, das Militärwesen, zentrale verwaltungspolizeiliche Aufgaben der betreffenden Materie und Aufgaben von Verwaltungsstrafbehörden) fallende Aufgaben der Vollziehung bezieht

- die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben muss der Weisung eines obersten, einem allgemeinen Vertretungskörper gegenüber verantwortlichen Organ so unterworfen werden, dass dieses jene Steuerungsmöglichkeiten besitzt, die es ihm ermöglichen, für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in effektiver Weise zu sorgen
- die Verantwortlichkeit für die Befolgung von Weisungen muss angemessen sichergestellt werden
- der Einsatz privatrechtlicher Bediensteter darf nur unter rechtlichen Vorkehrungen erfolgen, die Gesetzeskenntnis, Gesetzestreue und Objektivität sicherstellen

II. Besonderer Teil

zu Art. I Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Tag der Fälligkeit gesetzlich genau festgelegt. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 4 letzter Halbsatz RGG.

zu Art. I Z 2, Z 4 und Z 5:

Der neue § 6 sowie § 8 Abs. 1 und 1a passen die aufgehobenen Vorgängerbestimmungen den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten und oben im Allgemeinen Teil dargestellten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit einer Beleihung der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ an.

Die Beleihung ist aus den im Allgemeinen Teil angeführten Erwägungen sachlich gerechtfertigt. Weiters ist durch die gesetzliche Anknüpfung des Wiener Kulturförderungsbeitrages an die Rundfunkgebühren, für deren Einhebung die Gesellschaft bereits vom Bund beliehen wurde, aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Betrauung der Gesellschaft durch das Land Wien zweckmäßig. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten bei der Erfassung der Abgabepflichtigen und der Einhebungsschritte vermieden, weil der Abgabentatbestand weitgehend ident ist. Dies stellt auch

eine Erleichterung für die Bürger dar. Eine Einhebung des Kulturförderungsbeitrages durch den Magistrat hätte auch den Nachteil, dass die Abgabepflichtigen dies als Einführung einer neuen Landesabgabe empfinden könnten.

Der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ werden nur vereinzelte Aufgaben der Einhebung des Kulturförderungsbeitrages zugewiesen, die nicht aus dem Kernbereich der Staatsaufgaben kommen. So hat die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ keine Strafgewalt.

Den weiteren bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben wird durch eine genaue Umschreibung der Pflichten der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ bei der Besorgung der ihr zugewiesenen Aufgaben der Abgabenverwaltung - die die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenbesorgung durch die „GIS Gebühren Info Service GmbH“ und die dafür erforderlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Vorkehrungen sicherstellen sollen - Rechnung getragen. Dadurch wird auch die Ausübung der ausdrücklich eingeräumten umfassenden Weisungs- und Aufsichtsrechte der Landesregierung gesetzlich determiniert und sichergestellt, dass die Landesregierung ihre Leitung und Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung effektiv wahrnehmen und steuern kann.

Die Gesellschaft trifft nunmehr ausdrücklich eine Berichtspflicht über ihre Aufgabenbesorgung für das jeweils abgelaufene Kalenderquartal, der sie unaufgefordert im Zuge der Rechnungslegung nachzukommen hat. Dabei hat die Gesellschaft auch über die geplanten Maßnahmen zur gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben wie etwa der Erfassung aller Abgabepflichtigen und der dabei vorgesehenen personellen und finanziellen Ressourcen zu berichten.

Weiters hat die Gesellschaft die Landesregierung unverzüglich über alle für die Abgabenverwaltung des Kulturförderungsbeitrages bedeutenden Ereignisse und Geschäftsfälle zu informieren.

Diese „aktiven“ Informationspflichten werden durch die weiteren Aufsichtsrechte nach § 8 Abs. 1a ergänzt, wonach der Landesregierung ausdrücklich ein Auskunftsrecht sowie ein Vorlagerecht hinsichtlich aller die Verwaltung des Wiener Kulturförde-

rungsbeitrages betreffenden Unterlagen gegenüber der Gesellschaft eingeräumt wird. Diese Rechte sind noch dadurch abgesichert, dass die Landesregierung Bedienstete des Magistrates zu einer Nachschau bei der Gesellschaft entsenden kann, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder sonst Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte und Unterlagen bestehen.

Der Landesregierung wird weiters ausdrücklich ein umfassendes, da inhaltlich unbeschränktes, Weisungsrecht erteilt, dass sich nicht bloß auf fachliche Belange der Abgabenverwaltung beschränkt. Das Weisungsrecht wurde explizit auch gegenüber dem Personal der Gesellschaft gesetzlich verankert, da ein Weisungsrecht nur an die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft diesen eine Stellung wie dem Landeshauptmann im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung einräumen würde, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2001, VfSlg. 16.400/2001, nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Ermächtigung als zulässig erachtet hat.

Als weitere „Sanktion“, die die Gesellschaft zu einer gesetzmäßigen Abgabenverwaltung anleiten soll, ist die Haftung derselben für die Abrechnungs- und Abfuhrpflicht im § 6 Abs. 5 vorgesehen. Die Abrechnungs- und Abfuhrpflicht trifft dabei primär die Gesellschaft und nicht ihre Organe oder Personal, da nur die Gesellschaft selbst mit den Aufgaben der Abgabenverwaltung betraut wird und nur diese dafür eine Vergütung erhält. Die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft haften aber subsidiär. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde klargestellt, dass die Haftungsinanspruchnahme nach dem Regime der WAO erfolgt, mit der Ausnahme, dass der Haftung nicht Abgabenbescheide an die eigentlich abgabepflichtigen Betreiber der Rundfunkempfangseinrichtungen vorangehen müssen, wenn diese die Vorschriften der Gesellschaft unbeanstandet ließen und daher keine Abgabenbescheide zu ergehen hatten. Dies schließt aber nicht eine Änderung der Vorschriften aus, weil etwa ein Rückforderungsanspruch des primär Abgabepflichtigen besteht und sich dadurch der eingebrachte Abgabenertrag ändert.

Die Haftung wird auf die eingebrachten Abgabebeträge beschränkt, da das Einbringungsrisiko aus Sachlichkeitserwägungen nicht auf die Gesellschaft überwältigt wer-

den kann. Der Haftung steht die Behördenfunktion der Gesellschaft nicht entgegen, da dieser durch das Kulturförderungsbeitragsgesetz lediglich vereinzelt spezifische Behördenaufgaben zugewiesen werden. Die Durchsetzung der Abrechnungs- und Abfuhrpflicht kommt ihr hingegen nicht zu und verbleibt diese Aufgabe somit bei den Wiener Abgabenbehörden. Im Übrigen ist die Gesellschaft (auch im Bundesbereich) nur eine Behörde im funktionellen Sinn und nicht im organisatorischen Sinn. Die Gesellschaft ist ein privatrechtlicher Rechtsträger (siehe auch die Ausführungen im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes zu G 57/04-9).

Den Umstand, dass die Landesregierung im Hinblick auf die Gesellschafterstruktur (§ 5 Abs. 2 RGG) keine Gesellschafterrechte wahrnehmen kann, hat der Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zu seinem Prüfungsbeschluss im Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9, nicht problematisiert. Als letzte Konsequenz bei Nichtbefolgung von Weisungen bleibt der Landesregierung nur die Einbringung einer Gesetzesvorlage an den Landtag zur Aufhebung der Beleihung der Gesellschaft.

Die Vergütung der Gesellschaft für ihre Aufgabenbesorgung wird um 0,75 % angehoben, sodass sie nunmehr 3,25 % inklusive der Umsatzsteuer beträgt. Die Anhebung dient der Wahrung der grundrechtlichen Schranken, insbesondere des Eigentumsrechts und wird damit einer Forderung der Gesellschaft Rechnung getragen. Diese Höhe ist auch im Salzburger Rundfunkabgabegesetz ab dem 1. Jänner 2005 vorgesehen.

zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung dient nur der Verdeutlichung des Regelungsinhaltes.

Zu Art. I Z 6:

Die Verweisung wird auf die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

zu Art. II:

Im Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz wird § 6 Abs. 5 und 6 (Informations- und Haftpflichten) nicht rückwirkend in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen dienen den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben und wurden bereits in der Praxis de-facto gehandhabt; sie werden nunmehr aber ausdrücklich gesetzlich verankert.

III. Kosten

Für die Vollziehung entstehen keine neuen Kosten. Die Anhebung des Vergütungsanspruches ist durch die Grundrechte bedingt.